



KWF-Ausschreibung »Innovationsassistent 2020 | 2021«

mit Fokus »Digitalisierung«

im Rahmen des KWF-Programms »Forschung, Entwicklung und Innovation«

Der Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (KWF) startet mit 01.01.2020 das zweijährige (2020 | 2021) Qualifizierungs- und Ausbildungsprogramm »Innovationsassistent«.

Anträge zu dieser Ausschreibung können bis spätestens 29.11.2019 beim KWF eingereicht werden.

Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

Telefon +43.463.55 800-0
Fax +43.463.55 800-22

office@kwf.at
www.kwf.at

**IWB Investitionen
in Wachstum
und Beschäftigung
2014–2020**

Landesgericht Klagenfurt
FN 423155 m

Zertifiziert nach
Qualitätsmanagement
EN ISO 9001:2015

Präambel



Der Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (KWF) startet Anfang 2020 eine neue Runde der Ausschreibung »Innovationsassistent«. **Der Fokus des gegenständlichen Qualifizierungs- und Ausbildungsprogramms der Runde 2020 | 2021 liegt im Bereich »Digitalisierung«**, wobei dieser Themenbereich ergänzend zu sehen ist. Themenoffene Projektinhalte im Bereich systematischem Innovationsmanagements (entsprechend den vorangegangenen Ausschreibungen) entsprechen weiterhin den Ausschreibungszielen.

Mit diesem Aufruf sollen im Besonderen Unternehmen angesprochen werden, die:

- **erstmalig planen, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben** in Zukunft durchzuführen, bzw.
- an der Stufe zur **Umsetzung weiterer herausfordernder Unternehmensentwicklungsschritte im Bereich Forschung und Entwicklung** stehen bzw.
- sich **aktuellen Herausforderungen¹**, wie beispielsweise den **Digitalisierungserfordernissen** stellen

und sich die erforderlichen Rahmenbedingungen in einer systematischen und kooperativen Weise schaffen möchten.

Innovationsassistentinnen bzw. Innovationsassistenten unterstützen das Unternehmen bei der Durchführung von Innovations- und Entwicklungsprojekten. Sie werden vom Unternehmen angestellt, arbeiten direkt im Betrieb und nehmen am Gruppenqualifizierungs- und Ausbildungsprogramm teil. Inzwischen bilden rund 200 Innovationsassistentinnen bzw. Innovationsassistenten ein über Kärnten hinausgehendes und branchenübergreifendes **»Innovations- bzw. Wissensnetzwerk«**.

Eine Vielzahl an Kärntner Unternehmen zählt in ihren Bereichen zu regionalen, nationalen bzw. globalen Branchen-, Themen- bzw. Technologieführern und verfügen dahingehend über besonderes Wissen und Erfahrungen. Beiträge dieser Unternehmen sowie die Weitergabe von Erfahrungen und Know-how bieten für alle teilnehmenden Unternehmen und deren Innovationsassistentinnen bzw. Innovationsassistenten die Möglichkeit, gemeinsam zu lernen sowie Konzepte zu erarbeiten, um **neuen Herausforderungen zukünftig besser gewachsen zu sein**. Um innovative Produkte und Dienstleistungen erfolgreich am Markt umzusetzen bzw. diesbezüglich auch in Zukunft wettbewerbsfähig zu sein, bedarf es **unterstützender organisatorischer Rahmenbedingungen und zukunftsweisender Managementmethoden**. Die Qualität der Prozesse, der Produkte bzw. der Dienstleistungen ist heute der wesentlichste Bestandteil einer **ganzheitlich orientierten Unternehmensphilosophie**. Das Unternehmensmanagement ist gefordert, diesen **Spielraum wahrzunehmen**, das **»Innovationsschwungrad«** in Gang zu bringen und am Laufen zu halten. Das Unternehmensmanagement ist weiters gefordert mit globalen Entwicklungen Schritt zu halten. Als Beispiel sei die **Informatisierung der Leistungsangebote von Unternehmen** angeführt. Digitalisierung verändert nicht nur **Wertschöpfungsprozesse**, sondern schafft **neue Geschäftsmodelle, neue Märkte** und somit Potenziale für Unternehmen. Ein **systematisches Innovations- und Entwicklungsmanagement** sichert eine zukunftsfähige Umsetzung von Maßnahmen zur Aufdeckung und Nutzung neuer Potenziale sowie zur Handhabung und Beherrschbarkeit komplexer Rahmenbedingungen. Der Erfolg wird aber immer von

¹ Eine genaue Erläuterung gibt es in der »KWF Strategie 2030«, <https://kwf.at/ueber-den-kwf/strategie-des-kwf/>

Menschen bestimmt. Die benötigten fachlichen Kompetenzfelder zur Lösung der aktuellen Herausforderungen im Innovations- und Entwicklungsumfeld werden im Zuge dieser KWF-Ausschreibung durch **Qualifizierung, Vernetzung und Kooperation** in die Wirkung gebracht.



Die aktuelle Ausschreibung trägt diesem Ansatz nachhaltig Rechnung, indem Unternehmerinnen und Unternehmer sowie die **Innovationsassistentinnen bzw. Innovationsassistenten und deren Know-how** in den Mittelpunkt gerückt werden. Äußere Rahmenbedingungen wie etwa Markt, Technologien, Bildungs- und Forschungsinfrastrukturen und Regulative bzw. neue Möglichkeiten und die damit verbundenen Änderungen im globalen Kontext sind von Unternehmen nur bedingt gestaltbar, jedoch gezielt nutzbar (**Beispiel Digitalisierung von Industrie und Wirtschaft** »Digitalisierungsassistentin bzw. Digitalisierungsassistent«).

Wie lautet die Zielsetzung?

Qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Fähigkeit zu kontinuierlicher Innovation und Entwicklung sind wesentliche Erfolgsfaktoren zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit.

Folgende Intentionen werden mit der Ausschreibung verfolgt:

- Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU²) ist das Ziel eine Initiierung und Stärkung der Innovationskraft, eine Erweiterung der Kompetenzfelder und eine Unterstützung bei der Konzeption, Durchführung von Innovations-, Forschungs- sowie Entwicklungsprojekten (F&E).
- Für Absolventinnen bzw. Absolventen von Universitäten und Fachhochschulen sollen attraktive Rahmenbedingungen geschaffen werden um Karrierechancen in Kärntner Unternehmen wahrnehmen zu können. Weiters erfolgt durch Wissensvermittlung, Erfahrungsaustausch und Netzwerkaufbau eine Aus- und Weiterbildung auf mehreren Ebenen.
- Das entstehende Netzwerk dient dem Erfahrungs- und Wissensaustausch. Der Technologietransfer von Hochschulen in die Unternehmen wird unterstützt.
- Das Qualifizierungs- und Ausbildungsprogramm dient der Unternehmensentwicklung im Bereich des systematischen Innovations- und Entwicklungsmanagements und trägt somit zu einer strategischen Besserstellung des Unternehmens bei.

Ziel ist es, die erforderlichen organisatorischen Rahmenbedingungen zur Umsetzung von Innovations- und Entwicklungsvorhaben zu unterstützen. Dieses KWF-Programm fördert einen intensiven Erfahrungsaustausch zwischen den teilnehmenden Unternehmen.

Antragsberechtigt in diesem Aufruf sind insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU¹). Die Anzahl der zu vergebenden Plätze im Programm ist begrenzt. Der KWF führt eine formelle und inhaltliche Prüfung der Anträge durch. Für die endgültige Auswahl der Unternehmen behält sich der KWF vor, externe Expertinnen und Experten beizuziehen. Der Förderungszeitraum ist mit zwei Jahren von 01.01.2020 bis 31.12.2021 fixiert.

² Definition KMU siehe Website des KWF unter www.kwf.at/kmu

Inhalt



1.	Wer wird gefördert?	5
1.1.	Förderungswerber	5
1.2.	Nicht Förderungswerber	5
2.	Was wird gefördert?	5
2.1.	Förderbare Projekte.....	5
2.2.	Mindestvoraussetzungen.....	5
2.3.	Beurteilungskriterien	6
3.	Welche Kosten werden anerkannt?	6
3.1.	Förderbare Kosten	6
3.2.	Nicht förderbare Kosten	7
4.	Wie hoch ist die Förderung?	7
4.1.	Art der Förderung	7
4.2.	Ausmaß der Förderung.....	7
4.3.	Subsidiarität	8
4.4.	»De-minimis«	8
5.	Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?	8
5.1.	Förderungsberatung	8
5.2.	Förderungsantrag.....	8
5.3.	Förderungsprüfung.....	9
5.4.	Förderungsentscheidung	9
5.5.	Pflichten des Förderungswerbers.....	9
5.6.	Förderungsabrechnung	10
5.7.	Auszahlung.....	10
6.	Allgemeines	10
6.1.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	10
6.2.	Laufzeit	10

1. Wer wird gefördert?



1.1. Förderungswerber

Natürliche oder nicht natürliche Personen, die ein Unternehmen in den Bereichen Industrie, produzierendes Gewerbe, produktionsnahe Dienstleistung mit Sitz oder Betriebsstätte in Kärnten führen, betreiben oder in diesem Bereich gründen. Die Ausschreibung wendet sich in erster Linie an kleine und mittlere Unternehmen (KMU³).

1.2. Nicht Förderungswerber

- Unternehmen, die nach den Regelungen der jeweiligen anzuwendenden EU-Richtlinie nicht gefördert werden können.
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

2. Was wird gefördert?

2.1. Förderbare Projekte

Gefördert werden Unternehmen, die mit Unterstützung einer Innovationsassistentin bzw. eines Innovationsassistenten Forschungs-, Entwicklungs- bzw. Innovationsprojekte planen und umsetzen. Der durch den Einsatz der Innovationsassistentin bzw. des Innovationsassistenten bewirkte Anstieg der systematisierten F&E-Aktivitäten im Unternehmen stellt eine wesentliche Förderungsvoraussetzung dar. Die Stimulierung von Innovationen in Unternehmen und die Stärkung der eigenständigen Innovationsfähigkeit tragen zur Etablierung einer nachhaltigen Innovationskultur bei.

2.2. Mindestvoraussetzungen

2.2.1. Formal

- **Zeitgerechtes Einlangen des Förderungsantrags**
Innerhalb der Einreichfrist dieser Ausschreibung (Eingang des elektronischen Einreichformulars beim KWF ist ausschlaggebend).
- **Innovations- bzw. Entwicklungsprojekt welches in Kärnten realisiert wird**
Das Unternehmen stellt ein konkretes Projekt dar, wobei die Realisierung des Projekts für das Unternehmen möglich sein muss. Die Projektlaufzeit muss mindestens ein Jahr betragen.
- **Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter mit akademischer-, vorzugsweise akademisch-technischer Ausbildung** (Universität oder Fachhochschule) wird für die Umsetzung des Projekts beschäftigt. Der Dienstvertrag ist unbefristet. Die einschlägige Berufserfahrung sollte zwei bis drei Jahre nicht überschreiten.

2.2.2. Inhaltlich

- Aktive Teilnahme und Einbringung der Unternehmerin bzw. des Unternehmers am Erfahrungsaustausch im Zuge des »**Innovations- bzw. Wissensnetzwerkes**«
- Verpflichtende Teilnahme der Innovationsassistentin bzw. des Innovationsassistenten am **Ausbildungsprogramm »Innovationsmanagement«**

³ Definition KMU siehe Website des KWF unter www.kwf.at/kmu



2.3. Beurteilungskriterien

Die Beurteilung und Reihung der Einreichungen erfolgt gemäß den nachfolgend angeführten Kriterien:

- **Erhöhung der F&E-Aktivitäten und der Innovationsbereitschaft sowie Vertiefung der Innovationsstrategie und Verbesserung der Innovationsorganisation des Unternehmens:**
Durch die Schaffung von verbesserten Rahmenbedingungen soll eine »Aufbruchsstimmung« für F&E vermittelt werden. Dabei sollen nicht nur neue Forschungsaktivitäten angeregt, sondern auch bestehende auf eine kontinuierliche und systematisiertere Basis gestellt werden. Kriterien sind hier beispielsweise das Verhältnis von F&E Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern zu produzierenden Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern; die Anzahl von Personen mit technischer Hochschulausbildung im Unternehmen; die Anzahl der durchgeführten Forschungsprojekte in den letzten Jahren. Von Bedeutung ist eine Erhöhung des Stellenwerts von Forschung und Entwicklung im Unternehmen.
- **Innovationsgrad des Projektvorhabens:**
Bei der Evaluierung des Projektvorhabens gelangen die »Qualitätskriterien« der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) zur Anwendung: Innovationsgrad, Neuheit, Schwierigkeit, Risiko und Nutzen.
- **Eignung, Rolle, Beitrag und Stellenwert der geplanten Innovationsassistentin bzw. des geplanten Innovationsassistenten im Unternehmen und Innovationsvorhaben:**
Beurteilt wird hier die Attraktivität der Rahmenbedingungen, welche die Innovationsassistentin bzw. der Innovationsassistent in Bezug auf die vorgesehenen Aufgaben erwartet.
- **Beitrag der Unternehmerin bzw. des Unternehmers zum Innovations- bzw. Wissensnetzwerk:**
Die Bereitschaft und die Qualität der aktiven Einbringung der Erfahrungen der beteiligten Unternehmerinnen | Unternehmern stellen entscheidende Kriterien dar.

3. Welche Kosten werden anerkannt?

3.1. Förderbare Kosten

Personalkosten:

- Für die Innovationsassistentin bzw. den Innovationsassistenten wird ein **Gehaltskostenzuschuss** (inklusive Gehaltsnebenkosten) in einem fixen Zeitraum von 2 Jahren gewährt. Es werden maximal 50% der Bruttogehaltskosten inkl. Nebenkosten auf Basis des Jahreslohn- bzw. Gehaltskontos gefördert. Die Umsetzung eines technologischen Innovations- bzw. Entwicklungsprojekts ist Voraussetzung für die Gewährung eines Gehaltskostenzuschusses. Werden Personalkosten durch eine andere Förderstelle gefördert, ist eine Förderung durch den KWF nach entsprechender Prüfung bis zur wettbewerbsrechtlichen Höchstgrenze möglich.

Aus- und Weiterbildungskosten:

- Teilnahme am zweijährigen **Ausbildungsprogramm »Innovationsmanagement«** (ca. 10 bis 12 zweitägige Einheiten) gemeinsam mit Innovationsassistentinnen bzw. Innovationsassistenten anderer Unternehmen. Der Erfahrung- und Wissensaustausch sowie die gemeinsame Entwicklung von Problemlösungen im Unternehmen und in der Gruppe der Innovationsassistentinnen bzw. Innovationsassistenten stehen

dabei im Vordergrund. Es werden 100% dieses Ausbildungsprogramms gefördert, die Teilnahme ist verpflichtend.

- Die Qualifizierungsleistungen beinhalten zusätzliche **Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen** außerhalb des Ausbildungsprogramms »Innovationsmanagement«, welche im Zuge des Projektvorhabens zu einer zielgerichteten und erfolgreichen Projektrealisierung beitragen und weiters für die Innovationsassistentin bzw. den Innovationsassistenten einen wesentlichen Beitrag zur beruflichen Weiterentwicklung im eingesetzten Umfeld ermöglichen. Es werden 100% der Qualifizierungskosten gefördert.



Unterstützung zur Umsetzung Ihrer innovativen Vorhaben:

- Die Inanspruchnahme von **externen Beratungsleistungen** (Innovationsberater, Innovationsassistent, Universität | Fachhochschule (Auftragsforschung, kooperative Projektvorhaben, akademische Arbeiten), außeruniversitäre Forschungseinrichtungen)) ermöglicht dem Unternehmen einen wesentlichen Beitrag zum gegenständlichen Innovationsprojekt zu erhalten. Die Höhe der Förderung beträgt 50% der Beratungskosten. Die Förderquote kann sich jedoch auf bis zu 100% erhöhen wenn die Beratung mehreren Unternehmen zugänglich ist bzw. mit universitären- bzw. außeruniversitären Forschungseinrichtungen kooperiert wird.

3.2. Nicht förderbare Kosten

- Kosten die vor Antragsstellung angefallen sind.
- Kosten, die außerhalb des Förderungszeitraums angefallen sind. Der Förderungszeitraum beginnt mit dem 01.01.2020 und endet mit dem 31.12.2021.
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen.
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen als nicht förderbare Kosten gelten.

4. Wie hoch ist die Förderung?

4.1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

- Beratung und Unterstützung bei der Projektentwicklung
- Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen

4.2. Ausmaß der Förderung

Personalkosten:

- **Gehaltskostenzuschuss** im ersten Ausbildungsjahr (2020) in Höhe von max. 50% mit einer Deckelung des Zuschusses bei EUR 20.000,-
- **Gehaltskostenzuschuss** im zweiten Ausbildungsjahr (2021) in Höhe von max. 40% mit einer Deckelung des Zuschusses bei EUR 16.000,-

Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen:

- Förderung von 100% der Kosten des **verpflichtenden Ausbildungsprogramms** mit einer Deckelung des Zuschusses bei EUR 20.000,-
- Förderung von Kosten für **individuelle Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen** außerhalb des Ausbildungsprogramms »Innovationsmanagement«, welche im Zuge des Projektvorhabens zu einer zielgerichteten und

erfolgreichen Projektrealisierung beitragen, im Ausmaß von 100% der förderbaren Qualifizierungskosten mit einer Deckelung des Zuschusses bei EUR 4.000,-



Externe Unterstützung zur Umsetzung Ihrer innovativen Vorhaben:

- Kosten für die Inanspruchnahme von externen Unterstützungsleistungen können in der Höhe von max. EUR 8.000,- anerkannt werden. Die Förderhöhe beträgt max. 50% bei individuellen (einzelbetrieblichen) Maßnahmen bzw. max. 100% für kooperative (überbetrieblich) Maßnahmen der förderbaren Kosten.

Die angegebenen Beträge sind Maximalbeträge. Werden die Förderungsvoraussetzungen (Mindestvoraussetzungen bzw. Beurteilungskriterien) nur eingeschränkt erfüllt, sind Förderungszusagen in eingeschränkten Umfängen (z.B. Entfall des Gehaltskostenzuschusses) möglich. Die maximal zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht sind jedenfalls einzuhalten⁴.

4.3. Subsidiarität⁵

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten sind auszunützen, wobei die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden dürfen.

4.4. »De-minimis«

- Die Förderung nach diesem KWF-Programm kann auch nach der »De-minimis«-Regel erfolgen.
- Wird die Förderung im Rahmen der »De-minimis«-Regel gewährt, ist die Grenze für alle im Rahmen von »De-minimis« gewährten Beihilfen von EUR 200.000,- in drei Steuerjahren einzuhalten.

5. Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?

5.1. Förderungsberatung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF informieren und beraten die Förderungswerber hinsichtlich der Förderungsmöglichkeiten und der Förderungsabwicklung.

5.2. Förderungsantrag

5.2.1. Elektronisches Antragsformular

Der Förderungsantrag ist unter Verwendung des dafür zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulars⁶ innerhalb der Laufzeit dieser Ausschreibung beim KWF **vollständig ausgefüllt** einzureichen.

5.2.2. Beizubringende Unterlagen

Für eine endgültige Förderungsentscheidung sind **nach Aufforderung durch den KWF** zusätzlich zum elektronischen Einreichformular folgende Unterlagen - möglichst in elektronischer Form - beizubringen:

- Firmenbuchauszug
- Lebenslauf bzw. Stellenbeschreibung der Innovationsassistentin bzw. des Innovationsassistenten
- GKK-Anmeldung der Innovationsassistentin bzw. des Innovationsassistenten

⁴ Siehe Website des KWF www.kwf.at/foerdersaetze

⁵ Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes. Daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

⁶ Das Formular ist unter www.kwf.at/foerderung/kwf-ausschreibung-innovationsassistent/ abrufbar.



- vom Förderungswerber oder deren Steuerberater | gewerblichen Buchhalter | Wirtschaftsprüfer | Buchprüfer oder von der Bank unterfertigte Jahresabschlüsse (Bilanz samt Gewinn- und Verlustrechnung) der letzten zwei Wirtschaftsjahre oder – bei nicht bilanzierenden Unternehmen – Einnahmen- und Ausgabenrechnung inklusive Vermögensstatus des letzten Geschäftsjahrs (soweit der Betrieb bereits seit dieser Zeit existiert)
- Projektbeschreibung
- Sonstige Unterlagen, die für die Projektbeurteilung durch den KWF als notwendig erachtet werden

5.3. Förderungsprüfung

Der KWF prüft die Förderungswürdigkeit nach den vorliegenden KWF-Richtlinien | KWF-Programmen. Zur technischen und wirtschaftlichen Prüfung der einzelnen Förderungsanträge können bei Bedarf externe Sachverständige herangezogen werden. Die maximale Teilnehmeranzahl pro Durchgang ist begrenzt. Die Reihung der Förderungsanträge, die bis zum Ende der Einreichfrist beim KWF einlangen, erfolgt gemäß dem Erfüllungsgrad der Förderungsvoraussetzungen (Mindestvoraussetzungen bzw. Beurteilungskriterien).

5.4. Förderungsentscheidung

5.4.1. Form der Förderungsentscheidung

Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt. Er erhält im Falle einer Zusage ein Förderungsangebot oder im Falle einer Ablehnung ein begründetes Ablehnungsschreiben. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

5.4.2. Förderungsangebot

Das Förderungsangebot muss vom Förderungswerber binnen sechs Wochen (gerechnet ab Absendung durch den KWF) angenommen werden, das heißt, das Förderungsangebot muss innerhalb der Frist firmenmäßig unterfertigt beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangs beim KWF ist ausschlaggebend). Langt das Förderungsangebot nicht rechtzeitig beim KWF ein, gilt es unwiderruflich als zurückgenommen.

5.4.3. Förderungsvoraussetzungen

Zusätzlich zu den Auflagen, Bedingungen und Maßnahmen, die im KWF-Programm bereits enthalten sind, können weitere Förderungsvoraussetzungen im Förderungsangebot vereinbart werden.

5.4.4. Förderungszeitraum

Der Förderungszeitraum beträgt zwei Jahre und beginnt mit 01.01.2020.

5.5. Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist durch die Annahme des Förderungsanbots verpflichtet,

- innerhalb von längstens 3 Monaten nach Abschluss des Teil- | Gesamtprojekts einen firmenmäßig unterfertigten Teil- | Schlussbericht über das Vorhaben dem KWF vorzulegen; dem Teil- | Schlussbericht müssen sämtliche geltend gemachte Rechnungen und Zahlungsbelege beigelegt werden.
- Der Förderungswerber ist durch Annahme des Förderungsanbots verpflichtet, zum Nachweis der Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln sowie für den Fall von Überprüfungen durch den KWF, Bundes- oder EU-Stellen sämtliche die Förderung betreffende Unterlagen samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.



5.6. Förderungsabrechnung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF führen eine inhaltliche und formale Prüfung durch und beurteilen, ob das Projekt antragsgemäß umgesetzt wurde. Projektänderungen sind dem KWF zeitnah schriftlich mitzuteilen. Es erfolgt eine Beurteilung, ob die geplanten Ziele nachweislich erreicht wurden, sowie eine Kontrolle der Einhaltung der im Förderungsanbot festgelegten Förderungsvoraussetzungen. Im Zuge der formalen Prüfung werden die Rechnungen und Personalkosten und die dazugehörigen Zahlungsnachweise hinsichtlich Anerkennbarkeit, Förderungsfähigkeit sowie die rechnerischer und sachlicher Korrektheit überprüft. Der KWF behält sich das Recht vor, jederzeit eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen.

5.7. Auszahlung

5.7.1.

Die Förderung wird ausbezahlt, wenn

- das Förderungsanbot fristgerecht angenommen wurde
- die Teil-| Schlussabrechnung inhaltlich und formal überprüft und anerkannt wurde
- sämtliche Förderungsvoraussetzungen (gilt für die Schlussabrechnung) erfüllt sind

5.7.2.

Die Auszahlung kann in Teilzahlungen erfolgen, wobei die genaue Festlegung im Förderungsanbot vorgenommen wird. Eine Auszahlung kann nur nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten erfolgen; dies bedeutet, dass eine zugesagte Förderung erst fällig wird, wenn die Auszahlung aufgrund der mittelfristigen Budget- und Liquiditätslage des KWF, unter Einbeziehung des laufenden Aufwandes, sämtlicher Förderzusagen und sonstiger Verbindlichkeiten, im Betrachtungszeitraum des laufenden Kalenderjahres möglich ist. Aus budgetbedingten Verzögerungen einer Auszahlung können keine Ansprüche abgeleitet werden.

6. Allgemeines

6.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit im gegenständlichen KWF-Programm nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die im Titel genannte|n Richtlinie|n und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen⁷ des KWF in der jeweils geltenden Fassung.

6.2. Laufzeit

Die Einreichfrist für diese Ausschreibung endet am **29.11.2019**. Der nächste Aufruf erfolgt voraussichtlich im Sommer 2021 (Einreichfrist bis Ende November 2021).

⁷ Die agb können unter www.kwf.at/agb heruntergeladen werden.